

**TOP 4 Inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“**

**Drucksache Nr.: 6-001/2014**

Sachverhalt:

Aufgrund der Angebotserweiterung in der Stadtbücherei mit DVDs wird die inhaltliche Anpassung erforderlich.

Im Einzelnen sind folgende Änderungen vorgesehen:

**§ 1 Aufgabe**

(2) Die Stadtbücherei dient der Ausleihe von Medien (Bücher, Zeitschriften, Tonträgern und neuen Medien). Sie bietet die Nutzung eines Internetzugangs an und ermöglicht die Bestellung von Medien über die Fernleihe sowie eBooks.

**§ 2 Benutzungsberechtigung**

(2) Über die Zulassung anderer Personen entscheidet die Stadtbücherei. Sie hat in diesem Fall das Recht, für das Ausleihen der *Medien* ein Pfand zu verlangen.

**§ 5 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

(1) Die entliehenen *Medien* sind schonend und pfleglich zu behandeln, insbesondere vor Regen und Feuchtigkeit zu schützen.

(2) Verlust oder Beschädigung von *Medien* durch den Benutzer sind umgehend zu melden. Bereits zum Zeitpunkt der Übernahme bestehende Beschädigungen hat der Benutzer sofort anzuzeigen.

(3) Die Weitergabe entliehener *Medien* an andere Personen ist nicht gestattet.

(4) Der Benutzer hat für von ihm beschädigte oder verlorene *Medien* vollen Ersatz zu leisten.

**§ 6 Leihfrist**

(1) Die Leihfrist für *Bücher* beträgt vier Wochen; für *CDs, DVDs, Zeitschriften, Hörbücher und saisonbedingte Medien (Weihnachten/Ostern)* zwei Wochen. Die Verlängerung der Leihfrist ist generell einmal möglich, wenn das entliehene *Medium* nicht anderweitig benötigt wird.

(2) Benutzer, die entliehene *Medien* nach Ablauf der Leihfrist nicht zurückgeben, werden bis zu zweimal kostenpflichtig gemahnt. Bleiben die Mahnungen erfolglos, werden die *Medien* auf Kosten des Entleihers durch einen Boten abgeholt oder auf dem Rechtsweg eingezogen. Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.

**§ 7 Beschränkung der Ausleihe**

(1) Die Leitung der Stadtbücherei kann aus besonderen Gründen die Ausleihe von *Medien* auf die Benutzung im Lesesaal beschränken.

(2) Die Anzahl der *Medien*, die an einen Benutzer ausgeliehen werden, kann beschränkt werden.

## **§ 8 Vorbestellungen**

Die Stadtbücherei kann Vorbestellungen auf *entliehene Medien* entgegennehmen.

## **§ 9 Entgelt, Mahnung, Pfand**

(1) Folgende Entgelte werden erhoben:

1. Entleihen von *Medien* jährlich

...

(3) Andere Benutzer als die Einwohner der Stadt Lindau (Bodensee) und des Landkreises Lindau (Bodensee) sind verpflichtet, einen Geldbetrag im Wert der ausgeliehenen *Medien* als Sicherheit zu hinterlegen. Der Betrag ist bei Entleihung der *Medien* fällig.

## **§ 10 Befreiungen**

(1) Von der Entrichtung des Entgeltes für das Entleihen von *Medien* (§ 9 Abs. 1 Nr. 1) und die Nutzung des Internetzugangs (§ 9 Abs. 1 Nr. 2) sind befreit

1. Jugendliche bis zu 18 Jahren, Schüler, Grundwehrdienst- und Ersatzdienstleistende, Studenten, Schwerbehinderte (ab 80 GdB) und Sozialhilfeempfänger gegen Vorlage eines entsprechenden Lichtbildausweises.

(2) Von der Befreiung sind ausgenommen die Mahnkosten, die Pflicht zur Pfandhinterlegung *sowie Ausdrücke an den Internetplätzen*.

## **Begründung / Erläuterung:**

§ 1 Abs. 2 Neu im Angebot ab Sommer 2014, daher Ergänzung von e-Books

§ 2 Abs. 2, §5 Abs. 1+2+3, §6 Abs. 3, §7 Abs. 1+2, §9 Abs. 1.1, §9 Abs. 3, §10 Abs. 1  
Abänderung des Begriffs „Bücher“ in den allgemeinen Begriff „**Medien**“, da der Bestand auch die sog. neuen Medien (DVD, eBook) umfasst

§ 6 Abs. 1 Ergänzung weiterer Medienarten verbunden mit unterschiedlichen Leihfristen erfordert ein Differenzieren

§ 6 Abs. 2 Ergänzung von „**Ggf. findet § 5 Abs. 4 Anwendung.**“, da verloren gegangene Bücher bezahlt werden müssen

§ 8 Abänderung des Begriffs „Sachbücher“ in den Begriff „**entliehene Medien**“, da alles aus dem Angebot der Bücherei vorbestellt werden kann

§ 10 Abs. 1.1 Ergänzung **Grad der Behinderung (GdB)**

§ 10 Abs. 2 Inhaltliche Ergänzung von „**sowie Ausdrücke an den Internetplätzen.**“  
Keine neue Gebühr! Nur als Hinweis, dass es keine Befreiung für Ausdrücke gibt.

## **Beschlussvorschlag:**

Der Kulturausschuss empfiehlt / der Stadtrat beschließt die inhaltliche Anpassung der „Allgemeinen Benutzungsbedingungen der Stadtbücherei“.

Lindau (B), 23.04.2014

Warmbrunn